



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
40190 Düsseldorf



9. September 2016  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
212  
bei Antwort bitte angeben

Svenja Schulze MdL

## **Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Notwendigkeit des Fortbestehens**

- a) des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)**
- b) der Verordnung zum Studiumsqualitätsgesetz (Studiumsqualitätsverordnung)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß § 6 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz bzw. § 3 Abs. 2 Studiumsqualitätsverordnung berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes bzw. der entsprechenden Verordnung.

Die Studiengebühren wurden 2011 mit dem Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen ersatzlos abgeschafft. Mit dem Studiumsqualitätsgesetz wird den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen der Gesamtbetrag des bisherigen Studienbeitragsaufkommens kapazitätsneutral zur Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen garantiert. Nach Maßgabe der Studiumsqualitätsverordnung entfällt auf die einzelne Hochschule die Höhe des Betrages, der sich aus ihrem jeweiligen prozentualen An-

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4507  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@miwf.nrw.de  
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



teil an den eingeschriebenen Studierenden in der 1,5fachen Regelstudienzeit ergibt.

Seite 2 von 2

Die Hochschulen haben dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung über die mit den Qualitätsverbesserungsmitteln finanzierten Maßnahmen und die dabei erzielten Erfolge turnusmäßig berichtet. Danach werden die Mittel zweckentsprechend und erfolgreich eingesetzt.

Ein Verzicht auf das Gesetz würde bedeuten, dass die Hochschulen ihre Projekte zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen nicht aufrechterhalten können.

Die Studiumsqualitätsverordnung definiert die Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel auf die Hochschulen. Die Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Es besteht keine Veranlassung, den Fortbestand des Studiumsqualitätsgesetzes und der Studiumsqualitätsverordnung in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schulze